

## **Ergänzende Hinweise zur Bewerbung für das Amt als Anwaltsotarin/Anwaltsnotar**

### **I. Zum Nachweis der Anforderungen des § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNotO**

Nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNotO soll als Anwaltsnotar nur bestellt werden, wer u.a. nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

- 1) mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war und
- 2) die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausgeübt hat.

Zur Nachweisführung zu 1) und 2): Ein Rechtsanwalt muss durch Anlegung von Handakten, die auf die Dauer von sechs Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren sind, ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können (vgl. § 50 Abs. 1 BRAO). Die nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNotO erforderlichen Nachweise für die allgemeine und die örtliche Erfahrungszeit können z. B. auf dieser Grundlage geführt werden durch eine nach Jahrgängen geordnete Auflistung der von der Bewerberin/dem Bewerber eigenverantwortlich bearbeiteten Mandate unter Angabe des Mandanten (ggf. – zunächst - anonymisiert), des jeweiligen Aktenzeichens (ggf. auch des Gerichtsaktenzeichens) und des Kanzleisitzes (§ 27 BRAO), von dem aus das Mandat bearbeitet worden ist. Die Angaben der Bewerberin/des Bewerbers müssen überprüfbar und nachvollziehbar sein. Eine derartige Auflistung könnte mit der anwaltlichen/eidesstattlichen Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben durch die Bewerberin/den Bewerber versehen werden. Damit sollen andere Möglichkeiten der Nachweisführung nicht ausgeschlossen werden; es sind etwa auch eidesstattliche Erklärungen/Auskünfte durch geeignete Dritte (z.B. Direktor/in Amtsgericht) möglich.

### **II. Nachweis der Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen (§ 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)**

Die Bewerberin/der Bewerber hat nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO die Teilnahme an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr nachzuweisen. Für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist für die jeweilige Stellenausschreibung abläuft, ist hiernach ein Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen für das laufende Bewerbungsverfahren nicht erforderlich.

Die Anforderungen an die notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO sind in dem zum Auswahlverfahren nach altem Recht entwickelten „*Kriterienkatalog zur Anerkennung notarspezifischer Fortbildungskurse*“ (2002) geregelt worden. Den Kriterienkatalog und die hierzu ergangenen Auslegungshinweise der Landesjustizminister finden Sie im PDF-Bereich. Diese Anforderungen gelten fort.

### **III. Nachweis der Praxisausbildung (§ 5b Abs. 4 BNotO)**

Die Bewerberin/der Bewerber hat gemäß § 5b Abs. 4 BNotO nach bestandener notarieller Fachprüfung und vor der Bestellung nachzuweisen, dass sie/er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist. Einzelheiten zur Praxisausbildung können der Ausbildungsordnung der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte bei einer Notarin/einem Notar gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNotO entnommen werden. Die Praxisausbildung muss nicht bereits bei Ablauf der Bewerbungsfrist absolviert worden sein, sondern kann auch noch zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der Bestellung durchlaufen und nachgewiesen werden. Sie hat für die Auswahlentscheidung keine Bedeutung; Bescheinigungen nach § 4 Abs. 5 und den §§ 5, 6 der Ausbildungsordnung können bereits mit der Bewerbung vorgelegt werden.